



## Bezeichnung technischer Normen für Druckgeräte gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG)<sup>1</sup> befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Druckgeräte gemäss Artikel 5 der Druckgeräteverordnung vom 25. November 2015<sup>2</sup> zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2 Die Europäische Kommission hat in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616<sup>3</sup> gestützt auf die Richtlinie 2014/68/EU<sup>4</sup> harmonisierte technische Normen bezeichnet. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/542<sup>5</sup> wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 ergänzt.

### 2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das SECO bezeichnet hiermit die technischen Normen, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

### 3. Ergänzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ergänzt die Bezeichnung vom 22. Oktober 2019<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> SR **930.11**

<sup>2</sup> SR **930.114**

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 der Kommission vom 27.09.2019 über die harmonisierten Normen für Druckgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 95.

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, Fassung gemäss ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164.

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/542 der Kommission vom 16. April 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 hinsichtlich Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässigen Überdruck, geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen, unbefeuerte Druckbehälter und metallische industrielle Rohrleitungen, ABl. L 121 vom 20.4.2020, S. 4.

<sup>6</sup> BBI **2019** 6982

*4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle*

- 4.1. Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, [www.snv.ch](http://www.snv.ch).
- 4.2 Die SNV führt auf der Website [www.switec.info](http://www.switec.info) eine stets aktualisierte Liste sämtlicher bezeichneter harmonisierter technischer Normen

5. Mai 2020

SECO – Direktion für Arbeit  
Produktesicherheit:

Sibylle Bart